

Clemens Breuer

Die Tyrannentötung als sozialethisches und moraltheologisches Problem = Zabicie tyrana jako problem socjalno-etyczny i teologiczno-moralny

Forum Teologiczne 4, 63-84

2003

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

CLEMENS BREUER
Universität Augsburg

DIE TYRANNENTÖTUNG ALS SOZIALETHISCHES UND MORALTHEOLOGISCHES PROBLEM

(Zabicie tyrana jako problem socjalno-etyczny i teologiczno-moralny)

Słowa kluczowe: tyrann, mord tyrana, zabicie tyrana, teologia moralna, Stowarzyszenie Göresa, *ultima ratio*, sprzeciw.

Schlüsselworte: Tyrann, Tyrannenmord, Tyrannentötung, Moraltheologie, Görres-Gesellschaft, *ultima ratio*, Attentatversuch, Widerstand.

Die Frage nach der moralischen Rechtfertigung der Tyrannentötung ist so alt wie die Menschheit selbst, doch hat sie seit dem Terroranschlag auf das World Trade Center am 11. September 2001 eine neue Aktualität erhalten, zumal der gegenwärtige Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, George W. Bush, die Aussage machte, dass er den mutmaßlichen Drahtzieher des Anschlags, Osama Bin Ladin, tot oder lebendig haben wolle. Wenngleich die hier zu behandelnde Thematik in der Literatur fast ausschließlich unter der Bezeichnung „Tyrannenmord“ abgehandelt wird, soll nachfolgend die Bezeichnung „Tyrannentötung“ verwendet werden. Eine Verharmlosung der Thematik – in Richtung einer moralischen Unbedenklichkeitserklärung – soll damit in keiner Weise Vorschub geleistet werden. Vielmehr soll damit ausgedrückt werden, dass die moralische Problematik primär nicht im „Morden“ liegt. Ein „Mord“ kann niemals ein moralisch legitimes Mittel sein. Der „Mord“ bezeichnet definitionsgemäß die „Tötung eines oder mehrerer Menschen aus niedrigen Beweggründen“ (ein bestialischer, feiger, grausamer, heimtückischer, politischer Mord),¹ wobei die niedrigen Beweggründe dann vorliegen, wenn diese nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf der tiefsten Stufe, wie z. B. krasse Eigensucht stehen.² Zum Einen läge

¹ Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 27: Deutsches Wörterbuch II, Mannheim 1995, S. 2304.

² Vgl. Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 15, Mannheim 1991, S. 101.

ein „Mord“ immer dann vor, wenn „die Ermordung eines Herrschers durch einen privaten einzelnen auf eigene Verantwortung oder auf Veranlassung einer parteipolitischen Minderheit hin“³ erfolgen würde. Zum Anderen läge ein „Mord“ immer dann vor, wenn es sich um die Tötung eines nicht durch Gewaltmissbrauch zum Usurpator gewordenen legitimen Herrschers handelt, sowie um einen Usurpator, dessen Gewalt Rechtsgewalt geworden ist und nicht missbraucht wird.⁴

Die moralische Problematik des „Umbringens“ eines Tyrannen liegt in erster Linie in „der Tötung“ eines Menschen (Totschlag) im umfassenden Sinne, für die „das Gericht im Unterschied zum Mord keine niedrigen Beweggründe geltend macht“ und eine – im Vergleich zum Mord – mildere Strafe vorsieht.⁵ Eine Deckungsgleichheit in moralischer Hinsicht von „Morden“ und „Töten“ bei der hier zu behandelten Thematik bestände nur, wenn das „Umbringen“ eines Tyrannen in jedem Fall immer eine moralisch verwerfliche Tat darstellen würde. Die Geschichte lehrt uns jedoch, dass das „Umbringen“ eines Tyrannen differenzierter zu betrachten ist, da es keineswegs zwangsläufig den klassischen Kriterien eines Mordes entspricht. In einem Interview antwortete der Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, auf die Frage, ob es erlaubt sei, den Terrorchef Osama Bin Laden zu töten: „Das ist die Frage, die sich auch die Helden des 20. Juli 1944 stellten: Darf man Hitler umbringen? Was wäre uns bloß erspart geblieben, wenn dieses Attentat erfolgreich gewesen wäre! Es geht um die Frage: Muss ich die Menschheit vor so einem Unmenschen bewahren, der nur Tod, Hass und Verderben bringt? Aus meiner Sicht wäre es das Beste, Osama Bin Ladens habhaft zu werden und ihn anzuklagen. Aber wenn das nicht möglich ist, bleibt der Tyrannenmord die letzte Möglichkeit. Und dass das möglich ist, zeigt die Geschichte“.⁶ Wenn wir die Geschichte – bis in die Gegenwart hinein – bezüglich Verschwörungen im Allgemeinen und Tyrannentötung im Speziellen betrachten, so ergibt sich ein schillerndes Bild, das von Tyrannenstürzen zur Rettung der Freiheit bis zu Staatsstreichern zur Errichtung willkürlicher Herrschaft reicht. Gleichwohl hat die Geschichte ein ehrenvolles Gedächtnis all jenen bewahrt, deren Taten auf die Tötung eines Tyrannen zielte und die ihre Niederlage, wie die ihrer Idee der Freiheit mit dem eigenen Tod bezahlt haben. „Vermochte auch die Ermordung Caesars das imperiale Rom nicht zu verhindern, den Verschwörern ist die Reinheit ihrer republikanischen Gesinnung nie abgesprochen worden.

³ Vgl. J. Messner, *Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftskritik, Staatsethik und Wirtschaftsethik*, Berlin 1984, S. 801.

⁴ Vgl. ebd.

⁵ *Brockhaus Enzyklopädie*, Bd. 28: *Deutsches Wörterbuch III*, Mannheim 1995, S. 3416.

⁶ *Interview mit dem Kölner Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner*, Bunte (15.11.01), S. 48.

Mochte der aufgeklärte Adel im feudalistischen Rußland auch nur das Fanal einer freieren Gesellschaft setzen, ihre Vision ist in der nachfolgenden Geschichte des Landes nicht dem Vergessen anheimgefallen, vielmehr in gewandelter Form politische Realität geworden – wenn auch erneut bis zum Mißbrauch der Macht. Und mochten die Verschwörer des 20. Juli 1944 auch in ihrem Widerstand nicht bis zur Beseitigung des Diktators gelangen, ihr Kampf und Sterben wiesen doch voraus auf ein anderes, demokratisches Deutschland”.⁷

Anhand der Aufzählung positiver *Wirkungen* der Tyrannentötung wird deutlich, dass die *moralische Beurteilung* damit noch keineswegs geklärt ist, da jeder einzelne Fall sehr facettenreich erscheint und sich einer leichtfertigen Entscheidung in der einen oder anderen Richtung entzieht. Eine endgültige Entscheidung ist beispielsweise in den jüdischen als auch christlichen Überlieferungen nicht zu finden, zumal ihnen ein normativer Allgemeinbegriff zum Widerstandsrecht fremd ist.⁸

Es erscheint auffällig zu sein, dass die Tyrannentötung im Laufe der Jahrhunderte zwar häufig geschichtlich thematisiert, jedoch eine umfassende systematische Abhandlung bislang nicht geleistet worden ist. Besonders die letzten Jahrzehnte zeugen von einer auffälligen literarischen „Enthaltbarkeit“ bezüglich dieses Themas. In Lexika wird die Tyrannentötung (der Tyrannenmord) überwiegend nicht als eigenständiger Artikel aufgeführt, sondern er erscheint vorwiegend im Zusammenhang mit dem Widerstandsrecht. Dies ist insofern folgerichtig, wenn wir bedenken, dass die klassische Lehre vom Widerstandsrecht in der Antike am Problem der Tyrannentötung entwickelt worden ist.⁹ Gleichzeitig wird damit nicht selten die Thematik der Tyrannentötung nur am Rande gestreift und eine moralische Beurteilung vernachlässigt oder sie wird gänzlich unterlassen.

Nachfolgend sollen zunächst einige biblische Aussagen vorgestellt werden, woran sich ein grober Überblick über die Beurteilung der Tyrannentötung in der Geschichte und eine moraltheologische Beurteilung anschließen. Im Weiteren wird der Attentatversuch vom 20. Juli 1944 auf Adolf Hitler skizziert und die Frage nach seiner moraltheologischen Rechtfertigung erörtert.

⁷ U. Schultz, *Die Verschwörung – der Griff nach der ganzen Macht*, in: Ders. (Hg.), *Große Verschwörungen. Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1998, S. 8.

⁸ Vgl. W. Lienemann, *Widerstandsrecht*, in: *Evangelisches Kirchenlexikon. Internationale theologische Enzyklopädie*, Bd. 4, Göttingen 1996, Sp. 1281.

⁹ Vgl. A. Kaufmann, *Widerstandsrecht*, in: ebd., Sp. 1278.

Der biblische Befund

In der Hl. Schrift finden wir keine systematischen Abhandlungen zum Widerstandsrecht im Allgemeinen, noch zur Tyrannentötung im Besonderen. Wir können lediglich zahlreiche „Verhaltensregeln“ von Juden und Christen gegenüber der staatlichen Obrigkeit ausfindig machen, wobei die theokratische Sichtweise der Staatsgewalt hervorsteicht. Während dem Volk Israel zunächst die Institution eines eigenen Königums fremd war, da allein Gott der König ist, wurde das Königum schließlich in einer sichtbaren Gestalt – aufgrund des Abfalls des Volkes von Gott – eingeführt: „Samuel mißfiel es, daß sie sagten: Gib uns einen König, der uns regieren soll. Samuel betete deshalb zum Herrn, und der Herr sagte zu Samuel: Hör auf die Stimme des Volkes in allem, was sie zu dir sagen. Denn nicht dich haben sie verworfen, sondern mich haben sie verworfen: Ich soll nicht mehr ihr König sein“.¹⁰ Der daraufhin eingesetzte König galt als Stellvertreter Gottes auf Erden, weswegen ihm Gehorsam zu schulden war. Wer sich dem König widersetzte, widersetzte sich dem himmlischen König.¹¹ Gleichwohl ist dem König der Gehorsam zu verweigern, wenn dieser das Volk zum Abfall von Gott zwingt. Der Aufstand des Mattatias gibt hierfür ein Beispiel: „Da kamen die Beamten, die vom König den Auftrag hatten, die Einwohner zum Abfall von Gott zu zwingen, in die Stadt Modein, um die Opfer durchzuführen. [...] Mattatias aber antwortete mit lauter Stimme: Auch wenn alle Völker im Reich des Königs ihm gehorchen und jedes von der Religion seiner Väter abfällt und sich für seine Anordnungen entscheidet – ich, meine Söhne und meine Verwandten bleiben beim Bund unserer Väter. Der Himmel bewahre uns davor, das Gesetz und seine Vorschriften zu verlassen. Wir gehorchen den Befehlen des Königs nicht, und wir weichen weder nach rechts noch nach links von unserer Religion ab“.¹²

Wenngleich wir aus der Richterzeit den Bericht von der Befreiung Israels durch Ehud haben, der den Moabiter-König Eglon mit einem Dolch umbringt,¹³ so wird dieser Vorgang kaum als Tötung eines Tyrannen im üblichen Sinne bewertet werden können, sondern eher als kriegerische Tat. Häufig finden wir im Alten Testament gottgewollt verstandene Aufstände gegen die Unterdrücker des jüdischen Volkes, da diese ihren Glauben gefährden. In extremer Art und Weise haben die Zeloten den politischen Aufstand als notwendige Form der Herbeiführung des messianischen Reiches verstanden. Durch folgende Merkmale zeichneten sich die Zeloten aus:¹⁴

¹⁰ 1 Sam 8, 6-7.

¹¹ Vgl. 2 Chr 13, 8.12.

¹² 1 Makk 2, 15.19-22.

¹³ Vgl. Ri 3, 12-30.

¹⁴ Vgl. M. Hengel, *Die Zeloten. Untersuchungen zur jüdischen Freiheitsbewegung in der Zeit Herodes I. bis 70 n. Chr.*, Leiden/ Köln 21976.

- eine theozentrisch begründete Ablehnung des Herrscher- und Kaiser-Kultes;
- die Verweigerung der Steuerzahlung als Abfall von Gott;
- revolutionäre Herbeiführung der Gottesherrschaft durch einen „Heiligen Krieg“;
- Agitation für einen Aufstand gegen Rom;
- Aufhebung von Zinsknechtschaft, Großgrundbesitz und Sklaverei;
- ein Messianismus, der einen kriegerischen, endzeitlichen König aus dem Geschlecht Davids erwartete.

Für das Alte Testament bleibt abschließend festzuhalten, dass wir nur in einer sehr eingeschränkten Art und Weise die Tyrannentötung als „ultima ratio“ ausfindig machen können. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass zahlreiche gewaltsame Beseitigungen von Staatsoberhäuptern als kriegerische Taten gedeutet werden müssen.¹⁵

Im Neuen Testament wird erkennbar, dass Jesus kein politischer Revolutionär ist, da er durch seinen Opfertod am Kreuz dem politischen Messianismus der Zeloten eine eindeutige Absage erteilt.¹⁶ In der Bergpredigt haben wir das Ideal des freiwilligen Gewaltverzichts vor uns, doch dürfen die Ausführungen Jesu nicht als normsetzende Regelungen verstanden werden, sondern als prophetische Predigten.¹⁷ Die grundsätzliche Haltung Jesu gegenüber der staatlichen Obrigkeit ist sowohl staatsbejahend als auch staatskritisch und er kennt durchaus einen sittlich legitimen Widerstand gegen eine ungerechte staatliche Gewalt. In Anlehnung an die Worte Jesu „So gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!“, wird erkennbar, dass jedem Herrscher dasjenige zu verweigern ist, was Gottes ist, ohne dass die „säkularen“ legitimen Forderungen der staatlichen Obrigkeit abzulehnen wären. Paulus schärft den Christen ein, dass alle Gewalt von Gott stammt und somit Ungehorsam und Auflehnung gegen die Träger der öffentlichen Gewalt als Ungehorsam und Auflehnung gegen Gott zu verstehen sind (Röm 13, 1-7).

Für das Neue Testament kann abschließend festgehalten werden, dass sich keine Stelle finden lässt, die zugunsten der Tyrannentötung ausgelegt werden könnte. Wenngleich die Bergpredigt sicherlich fehlinterpretiert würde, wenn man sich auf sie beriefe, um einem Pazifismus anzuhängen, so steht doch eindeutig fest, dass es für die Tyrannentötung keine Anhaltspunkte gibt,

¹⁵ Vgl. B. Schöpf, *Das Tötungsrecht bei den frühchristlichen Schriftstellern bis zur Zeit Konstantins*, Regensburg 1958, S. 171.

¹⁶ Vgl. Mt 20,19; Mk 10,33; Lk 18,32.

¹⁷ Vgl. W. Beilner, *Der Christ im Staat und gegenüber dem Staat nach den neutestamentlichen Texten*, in: Ders., *Der Christ in Staat und Gesellschaft oder die Fleischtopfe Israels*, Graz u. a. 1982, S. 16.

die diesen für einen Christen als moralisch erlaubte Tat erscheinen lassen könnten. Das Verbot des Tötens erhält im Neuen Testament gegenüber dem Alten Testament vielmehr eine neue vertiefte Bedeutung, da es zur christlichen Lehre gehört, dass Gott auch das Böse zulässt und dass er den Sünder zum Heil zurückführen will.¹⁸

Die Beurteilung der Tyrannentötung im Laufe der Jahrhunderte

Im ursprünglichen Sinne nannten die Griechen einen Tyrannen jenen Alleinherrscher des 7. und 6. Jh. v. Chr., der mit Hilfe der Bauern und Handwerker dem Adel in der Polis die Macht entrissen hat. Erst im 4. Jh. v. Chr. wuchs dem Begriff des Tyrannen eine eindeutig negative Bedeutung zu, da nun der Usurpator gemeint war.¹⁹

In der außerchristlichen Antike ist die Tyrannentötung häufig verübt und moralisch für rechtmäßig erklärt worden. Beispielsweise wurde auf dem Staatsmarkt von Athen 477/6 v. Chr. eine von den Bildhauern Kritios und Nesiotes geschaffene Bronzegruppe aufgestellt, die an die Tötung des Tyrannen Hipparch durch das Freundespaar Harmodios und Aristogeiton erinnern sollte. Das Denkmal galt als Wahrzeichen der athenischen Demokratie. Es veranschaulicht mit Hilfe künstlerisch stilisierter körpersprachlicher Ausdrucksmittel ein auf dem Gleichheitsprinzip beruhendes gemeinschaftliches Handeln unter Wahrung der Autonomie des Einzelnen. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Bronzegruppe wiederentdeckt und im 20. Jahrhundert von den Nationalsozialisten und Kommunisten in der Sowjetunion rezipiert und ihren Interessen unterworfen.²⁰

In der griechischen Antike ließ man zeitweise die Bürger einen Eid auf die Demokratie schwören, der folgenden Wortlaut trägt: „Den Tod will ich durch Wort und Tat und Stimmstein und mit eigener Hand, wenn ich dazu in der Lage bin, dem bereiten, der die Demokratie in Athen stürzt und dem, der ferner noch ein Amt bekleidet, während die Demokratie gestürzt ist und den, der sich zum Tyrannen aufschwingt oder dem Tyrannen zur Macht mitverhilft. Und wenn ein anderer die Tötung ausführt, werde ich ihn Göttern und Dämonen gegenüber für gerechtfertigt halten als einen, der den Staatsfeind der Athener getötet hat und die ganze Habe des Getöteten will ich verkaufen und die Hälfte des Erlöses dem, der ihn getötet hat, auszahlen und ihm nichts vorent-

¹⁸ Vgl. J. Spörl, *Gedanken zum Widerstandsrecht und Tyrannenmord im Mittelalter*, in: B. Pfister/ /G. Hildmann (Hg.): *Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt*, Berlin 1956, S. 14.

¹⁹ Vgl. H. Brack, *Tyrannenmord*, in: *Staatslexikon*, Bd. 7, Freiburg/ Br. 1962, Sp. 1101.

²⁰ Vgl. B. Fehr, *Die Tyrannentöter oder: Kann man der Demokratie ein Denkmal setzen*, Frankfurt/ M. 1984.

halten.²¹ Bei Aristoteles ist die moralische Unbedenklichkeit der Tyrannentötung eindeutig ausgesprochen²² und bei Cicero gleicht der Tyrann abgestorbenen Gliedern, die früher oder später dem ganzen Volkskörper zum Verhängnis werden, weswegen die Beseitigung der Ursache für das Volk lebensnotwendig erscheint.²³

Bei Tertullian wird nicht nur die Tyrannentötung strikt ausgeschlossen, sondern auch jegliche Gewaltanwendung gegenüber der staatlichen Obrigkeit.²⁴ Vergleichbare Aussagen finden sich bei Cyprian, da er davon ausgeht, dass Gott selbst nach dem Rechten sehen wird.²⁵ Bei Origenes finden wir eine Auslegung von Röm 13, 1-2, die in der bisherigen christlichen Tradition steht: „Jedermann sei untertan der obrigkeitlichen Gewalt; denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet. Wer sich also der Obrigkeit widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes“.²⁶

In seiner Schrift „Gegen Kelsos“ spricht Origenes jedoch auch von der Erlaubtheit der Tyrannentötung: „Würden nicht diejenigen sittlich gut handeln, die ‘heimliche Verbindungen schließen würden’, um einen Tyrannen, der die Herrschaft im Staate widerrechtlich an sich gerissen hat, zu beseitigen? Ebenso ‘schließen’ nun auch die Christen, da der Teufel, wie er bei ihnen heißt, und die Lüge die Herrschaft hat, ‘Verbindungen’, die vom Teufel verboten sind, gegen den Teufel und zum Heil und Schutz anderer, die sie vielleicht zum Abfall von dem gleichen skythischen und tyrannischen Gesetze bewegen können“.²⁷ Damit hält Origenes die Tyrannentötung gegebenenfalls für eine erlaubte Handlung.

²¹ Vgl. H. Friedel, *Der Tyrannenmord in Gesetzgebung und Volksmeinung der Griechen*. Stuttgart 1937, S. 41–42.

²² Vgl. Aristoteles, *Politica* V, 5-6 [Aristoteles, *Werke in dt. Übersetzung* (hg. von H. Flashar), Bd. 9: *Politik*, Teil III, Darmstadt, S. 58–64].

²³ Vgl. Cicero, *De officiis*, III, 4, 19: 6, 32. „Mit Tyrannen nämlich haben wir keine Gesellschaft, vielmehr schärfste Trennung, und es ist nicht gegen die Natur, den zu berauben, sofern du kannst, den zu töten ehrenhaft ist; und dies ganze verderbenbringende und gottlose Geschlecht muß aus der Gesellschaft der Menschen ausgeschlossen werden. Denn wie manche Glieder amputiert werden, wenn sie selber das Blut und gleichsam den Lebensodem verlieren und den übrigen Teilen des Körpers schaden, so ist diese Vertiertheit in Menschengestalt und diese Ungeheuerlichkeit einer Bestie aus der gemeinsamen Menschlichkeit des Körpers, wenn ich mich so ausdrücken darf, auszuschneiden“ (Marcus Tullius Cicero, *De officiis libros III/ Vom rechten Handeln*. Lateinisch/ deutsch; übersetzt von K. Büchner, Zürich 1964, S. 243).

²⁴ Vgl. Tertullian, *Apologeticum*, 37, 5. „Gibt es einen Krieg, für welchen wir, wenn auch ungleich in bezug auf militärische Macht, nicht bereit wären, wir, die wir uns so gern töten lassen, wenn es nicht bei dieser unserer Lehre eher erlaubt wäre, sich töten zu lassen, als selbst zu töten?“ (BKV, Tertullians ausgewählte Schriften ins Deutsche übersetzt: II. Band, Kempten 1915, S. 138).

²⁵ Cyprian, *Ad Demetrianum*, 17 (CSEL III/A 362).

²⁶ Origenes, *Contra Celsum* VIII, 65 (zit. nach: Origenes, *Gegen Kelsos*; ins Deutsche übersetzt von P. Koetschau, München 1986, S. 185).

²⁷ Origenes, *Contra Celsum* I, 1 (zit. nach: ebd., S. 19–20).

Als Resümee kann festgehalten werden, dass die frühe christliche Apologetik sich mit einer gewissen Zurückhaltung die positive Bewertung der Tyrannentötung in der Antike zunutze macht, ohne für sich selbst eine solche „ultima ratio“ in Erwägung zu ziehen, oder anders ausgedrückt: „Man scheut vor der letzten Konsequenz zurück, hält aber an der aus der Antike überkommenen Legitimität des Tyrannenmordes fest“.²⁸

Im 12. Jahrhundert ist es der englische Philosoph Johannes von Salisbury, der den Begriff der Tyrannentötung im Spannungsfeld von Königtum und Kirche verwendet. Der weltliche Herrscher ist Diener der Priester und hat den kanonisierten göttlichen Gesetzen zu gehorchen. Befolgt er die göttlichen Gesetze nicht, so liegt eine Form der Tyrannis vor. Gleichwohl können wir widersprüchliche Aussagen von Johannes in Bezug auf die Tyrannentötung finden. Während er einerseits das öffentliche Töten eines Tyrannen als statthaft und rühmlich bezeichnet (*aequum et iustum*), haben wir ebenfalls schriftliche Belege, in denen er dafür plädiert, dass es das beste und wirksamste Mittel sei, einen ungerechten Herrscher zu entledigen, unbefleckte Hände zum Gebet zu Gott zu erheben.²⁹

Thomas von Aquin knüpft an die bereits in der Antike vorzufindende Unterscheidung eines legitimen Herrschers (Tyrann durch Ausübung) und eines Usurpators (Tyrann ohne Titel) an. Während gegen den legitimen Herrscher nur mit gesetzlichen Mitteln angegangen werden darf, ist es erlaubt, den Usurpator mit allen Mitteln zu bekämpfen und gegebenenfalls zu töten. Indem Thomas den Tyrannen dadurch charakterisiert, dass dieser von der Sorge um das Gemeinwohl abweicht und nur seinen persönlichen Vorteil sucht, mahnt er, einen Tyrannen, der nicht allzu streng ist, besser eine Zeit lang zu erdulden, als sich durch Unternehmungen gegen ihn in zahlreiche Gefahren zu verstricken: Bisweilen kommt es auch vor, dass – sobald das Volk mit jemandes Hilfe den Tyrannen vertrieben hat – jener nach Erlangung der Macht sich selbst die Gewaltherrschaft anmaßt. Aus Furcht, von einem das zu erleiden, was er selbst einem anderen angetan hat, unterdrückt er die Untergebenen mit noch schlimmerer Knechtschaft. So pflegt er nämlich bei einer Tyrannis einzutreten, dass die folgende schlimmer wird als die vorherige. Während der Tyrann von den vorangegangenen Bedrückungen nicht ablässt, denkt er sich selbst aus der Bosheit seines Herzens noch neue hinzu.³⁰

²⁸ Vgl. S. Heid, *Der Umgang der frühen Kirche mit Tyrannenmord*, Die Neue Ordnung 56 (2002) 129; vgl. auch ebd., S. 127.

²⁹ Vgl. A. J. Duggan, *Johannes von Salisbury*, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 17, Berlin u. a. 1988, S. 154.

³⁰ Vgl. Thomas von Aquin, *De regimine principum*, I, 6 [dt. Text vgl. Thomas von Aquin, *Über die Herrschaft der Fürsten* (Übersetzung von F. Schreyvogel), Stuttgart 1981, S. 22–23].

Thomas weist jedoch nicht nur aufgrund der großen Wahrscheinlichkeit des Eintretens negativer Folgen die Tyrannentötung für sittlich nicht gerechtfertigt zurück, sondern er missbilligt diese auch im Grundsätzlichen: Wenn auch viele meinten, es gehöre bei einer unerträglichen Maßlosigkeit von Tyrannis zur Tugend tapferer Männer, den Tyrannen zu ermorden und sich selber für die Befreiung des Volkes einer Todesgefahr auszusetzen, so erklärt er die Meinung als nicht übereinstimmend mit der apostolischen Lehre.³¹

Einen sittlich legitimen Ausweg sieht Thomas darin, dass das Volk die Gefolgschaft gegenüber dem Tyrannen aufkündigt: Wenn „es erstens zum Rechte eines Volkes gehört, sich selbst einen König zu bestimmen, so kann mit vollem Rechte der eingesetzte König von ebendenselben Volke von seinem Platze entfernt oder seine Macht eingeschränkt werden, wenn er die königliche Gewalt in tyrannischer Weise mißbraucht“.³²

Eine weitere Möglichkeit schildert Thomas durch das Absetzungsrecht eines „Oberherrn“, bei dem beispielsweise ein Kaiser einem (untergebenen) König, der ein tyrannisches Verhalten an den Tag legt, seine Macht entzieht.³³ Ein Beispiel hierfür ist die Entziehung der Macht des Königs Archelaus, dem tyrannischen Sohn des Herodes, durch Kaiser Augustus. Gleichwohl gibt es auch einen Beleg dafür, dass Thomas ein privates Vorgehen gegen einen Tyrannen duldet, da er in seinem Sentenzenkommentar Cicero zitiert, der die Befreiung von einem Tyrannen billigt.³⁴

Das Konzil von Konstanz hat die Tyrannentötung durch das Dekret „Quilibet tyrannus“ im Jahr 1415 verurteilt: «Der Satz» „Jeder beliebige Tyrann kann und muß erlaubtermaßen und verdienstvollerweise von einem jeden seiner Vasallen oder Untertanen getötet werden, auch durch heimliche Hinterhalte und feingesponnene Schmeicheleien und Kriechereien, trotz irgendeines geleisteten Eides oder eines mit ihm abgeschlossenen Bündnisses, ohne daß das Urteil oder der Auftrag irgendeines Richters abgewartet würde, ... ist irrig im Glauben und in den Sitten; und «das Konzil» verwirft und verurteilt ihn als häretisch, anstößig und den Weg zu Täuschung, Lug, Trug, Verrat und Meineid bereitend. Außerdem erklärt, entscheidet und definiert es, daß diejenigen, die diese äußerst verderbliche Lehre hartnäckig vertreten, Häretiker sind“.³⁵ Gleichwohl gibt es jedoch auch Stimmen, die in der Aussage des Konzils nicht einen

³¹ Ibidem, S. 23.

³² Ibidem, S. 24.

³³ Ibidem, S. 26.

³⁴ Vgl. Thomas von Aquin, *In II sententiarum*, d. 44 q. 2, a. 2, ad 5 (in: R. Busa, *S. Thomae Aquinatis opera omnia*, Bd. 1, Stuttgart 1980, S. 256. Vgl. J. Endres, *Kommentar*, in: *Deutsche Thomas Ausgabe*, Bd. 20: *Tugenden des Gemeinschaftslebens* (Sth II-II 101-122), München 1943, S. 386.

³⁵ H. Denzinger, P. Hünermann, *Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlicher Lehrentscheidungen*, Freiburg/ Br. ³⁷1991, Nr. 1235.

generellen Ausschluss der Tyrannentötung als Extremfall des aktiven Widerstandsrechts unter Berufung auf das Recht auf Notwehr sehen.³⁶ Auch lässt der verurteilte Satz die Deutung zu, dass beispielsweise die Behauptung nicht ausgeschlossen ist, ein vom Papst gebannter Fürst dürfe von jedem bisherigen Untertan getötet werden.³⁷

Zu Beginn der Neuzeit folgten der Religionsspaltung zahlreiche Religionskriege. „In dieser Atmosphäre lebte auch die alttestamentliche Vorstellung von dem Recht und der Pflicht, tyrannischen Verfolgern der reinen Lehre und des Volkes Gottes mit dem Schwert zu widerstehen, mit anderen Worten die Lehre vom Tyrannenmord wieder auf“.³⁸

Für Francisco de Vitoria, Robert Bellarmin und Francisco Suárez ist ein privates Vorgehen gegen einen Usurpator erlaubt, wenn eine unmittelbare Gefahr droht. Gegen einen Tyrannen vorzugehen, einen Herrscher, der auf rechtmäßige Art und Weise an die Herrschaft gelangt ist, dann aber seine Macht missbraucht, ist jedoch nur der Gesamtheit des Volkes zulässig.³⁹

Eine gewisse Verlagerung zugunsten der Zulässigkeit der Tyrannentötung können wir bei dem Jesuiten Juan de Mariana im 16. Jahrhundert feststellen. Er vertritt nicht nur die zur damaligen Zeit übliche Auffassung, dass ein Usurpator von jedem Bürger vertrieben und unter Umständen auch getötet werden darf, sondern darüber hinaus auch die Meinung, dass Gleiches ab einem gewissen Grad der Tyrannei mit einem vormals legitimen Herrscher geschehen darf: Und wenn die Sache es erfordert und sich das Gemeinwesen nicht anders schützen kann, so ist es aufgrund desselben Rechts der Verteidigung erlaubt, in wahrhaft höherer Autorität und in eigener den zum öffentlichen Feind erklärten Fürsten mit dem Schwert zu töten.⁴⁰ Wenngleich wir kaum von einer „liberalen“ Einstellung Marianas zur Tyrannentötung reden können, so war es jedoch verhängnisvoll, dass seine Ausführungen praktisch als eine Billigung des Mordes an Heinrich III. von Frankreich (durch den fanatischen Dominikaner Jaques Clément) angesehen worden sind.

Als 1610 Heinrich VI. von einem katholischen Lehrer ermordet worden ist, wurde wenige Wochen später die Schrift Marianas „De rege“ durch Papst Paul V. verurteilt und den Jesuiten verboten, mündlich oder schriftlich zu behaupten, dass es für irgend jemand unter irgendeinem Vorwand der Tyrannis

³⁶ Vgl. J. Spindelböck, *Aktives Widerstandsrecht. Die Problematik der sittlichen Legitimität von Gewalt in der Auseinandersetzung mit ungerechter staatlicher Macht*, St. Ottilien 1994, S. 94. „Das Konzil von Konstanz (...) hat es nicht fertiggebracht, die Frage zu entscheiden, ob es erlaubt sei, einen Tyrannen zu töten“. (B. Bess, *Die Lehre vom Tyrannenmord auf dem Konstanzer Konzil*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 36 (1916) 1).

³⁷ Vgl. M. Lossen, *Die Lehre vom Tyrannenmord in der christlichen Zeit*, München 1894, S. 20.

³⁸ Ebd., S. 23.

³⁹ Vgl. J. Spindelböck, a. a. O., S. 96–101.

⁴⁰ Vgl. J. de Mariana, *De Rege et regis institutione libri III*, I 6, p. 76 (fotographischer Neudruck, Aalen 1969).

gestattet sei, Könige oder Fürsten zu töten oder sich für ihre Ermordung einzusetzen.⁴¹ Gleichwohl kann zu Recht gesagt werden, dass sich der Jesuitenorden die Auffassung Marianas zu keiner Zeit zu Eigen gemacht hat.⁴²

Der Kirchenlehrer Alfons Maria von Liguori (1696–1787) kann als eine wegweisende Person innerhalb der Moraltheologie gelten, da er es gewesen ist, der die goldene Mitte zwischen extremen Lösungsversuchen in zahlreichen Moralstreitigkeiten gefunden hat. In pastoraler Hinsicht hat sich bei ihm ein deutlicher Ansatz zu einer neuen Synthese zwischen kasuistischer Moral und christlicher Vollkommenheitslehre herauskristallisiert. Um so überraschter mag es erscheinen, dass die zentrale These von Alfons zu der hier zu behandelnden Thematik lautet, dass es einer Privatperson immer unerlaubt sei, einen Tyrannen zu töten.⁴³ Mit Berufung auf das Gemeinwohl betrachtet Alfons die Übel, die aus einer möglichen Erhebung gegen den Herrscher erwachsen, immer als größer an, als seine Duldung. Selbst bei einer exzessiven, maßlosen Tyrannis ist die Tötung des Tyrannen niemals moralisch erlaubt. Nach Alfons reicht es aus, sich an Gott zu wenden, um von ihm Hilfe zu erflehen.⁴⁴ Damit unterscheidet sich Alfons von nicht wenigen anderen kirchlich anerkannten Theologen, die in der Frage der Tötung eines Tyrannen keineswegs immer eine derart eindeutig ablehnende Haltung eingenommen haben.⁴⁵

In der Neuzeit setzte sich zunehmend die (rechtsphilosophische) Auffassung durch, dass es nicht erlaubt sei, einen Tyrannen zu töten. Indem Thomas Hobbes die staatliche Autorität auch in moralischer Hinsicht als Autorität schlechthin betrachtet, ist die Abschaffung der Tyrannis oder gar die Tyrannentötung unmöglich. „Tyrann“ ist für Hobbes nur eine Bezeichnung der Untertanen für einen missliebigen Herrscher.⁴⁶ Die zu „Untertanen“ gewordenen Bürger haben passiv Gehorsam zu leisten, sofern nicht das natürliche Recht verletzt wird. In einem solchen Fall sind die Beherrschten gegebenenfalls zur Gehorsamsverweigerung, keinesfalls aber zu aktivem Widerstand befugt.⁴⁷

⁴¹ Vgl. N. Brieskorn, *Francisco Suárez und die Lehre vom Tyrannenmord*, in: M. Sievernich / G. Switek (Hg.): *Ignatianisch. Eigenart und Methode der Gesellschaft Jesu*, Freiburg/Br. u. a. 1990, S. 323–339.

⁴² Vgl. Art. „Tyrannenmord“, in: L. Koch, *Jesuiten-Lexikon. Die Gesellschaft Jesu einst und jetzt*, Paderborn 1934, Sp. 1776.

⁴³ Vgl. Alfons von Liguori (Alphonsus de Ligorio), *Homo apostolicus instructus in sua vocatione ad audiendas confessiones sive praxis et instructio confessoriorum*, 1757; 4 Bde., Ratisbonae 21862, S. 260. Vgl. J. Spindelböck, aaO., S. 124–129.

⁴⁴ Vgl., Alfons von Liguori, aaO., S. 264.

⁴⁵ Vgl. J. Spindelböck, *Aktives Widerstandsrecht. Die Problematik der sittlichen Legitimität von Gewalt in der Auseinandersetzung mit ungerechter staatlicher Macht*, aaO, 1994, S. 128.

⁴⁶ Vgl. H. Mandt, *Tyrannis, Despotie*, in: O. Brunner u. a. (Hg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 673.

⁴⁷ Vgl. H. Mandt, *Tyrannislehre und Widerstandsrecht. Studien zur deutschen politischen Theorie des 19. Jahrhunderts*, Darmstadt 1974, S. 295.

Bei Jean-Jacques Rousseau ist an die Stelle der Allmacht des Königs die Allmacht des Volkes getreten, sodass damit entweder jeder Widerstand völlig unterdrückt wird, oder jederzeit im „Namen des Volkes“ das Recht auf Revolution besteht. Während Immanuel Kant von einem Recht auf Widerstand die Auflösung des Staates befürchtet,⁴⁸ sieht Georg Wilhelm Friedrich Hegel die Tyrannis in gewisser Weise als gerechtfertigt an, da der Staat in seiner geschichtsphilosophischen Idee eine „Wirklichkeit der sittlichen Idee“ ist, ein „wirklicher Gott“: „Diese Gewalt ist [...] Tyrannei, reine entsetzliche Herrschaft; aber sie ist notwendig und gerecht, insofern sie den Staat als dieses wirkliche Individuum konstituiert und erhält. Dieser Staat ist der einfache absolute Geist, der seiner selbst gewiß ist und dem nicht(s) Bestimmtes gilt als er selbst, keine Begriffe von gut und schlecht, schändlich und niederträchtig, Arglist und Betrug; er ist über alles Dieses erhaben, denn das Böse ist in ihm mit sich selbst versöhnt“.⁴⁹

Der Tyrannenmord im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft und in zeitgenössischen Handbüchern der Moralthologie

Die bisherigen Ausführungen haben erkennen lassen, dass sich sowohl die Kirche als auch der Staat der Problematik der Tyrannentötung nahezu durchgehend bewusst gewesen ist, weswegen wesentlich mehr Zeit damit verbracht wurde, seine grundsätzliche Unerlaubtheit herauszustellen, als seine eventuelle Erlaubtheit als „ultima ratio“. Wenden wir uns nun einigen kirchlichen Dokumenten, sowie sozialetischen und moralthologischen Schriften des 20. Jahrhunderts zu.

In den ersten vier Auflagen des Staatslexikons der Görres-Gesellschaft, die zwischen 1897 und 1911 erschienen sind, können wir weder einen Beitrag zum Thema „Tyrannentötung“ (Tyrannenmord) noch zum „Widerstandsrecht“ finden. Erst in der 5. Auflage werden beide Begriffe eigens thematisiert. Während in dem Artikel „Tyrannenmord“ dieser lediglich historisch abgehandelt und eine eigene Stellungnahme nicht vorgenommen wird,⁵⁰ gibt der Verfasser des Artikels „Widerstandsrecht“, ein Votum für das passive Widerstandsrecht als letztes Mittel ab, das unter Umständen sogar verpflichtend sei.⁵¹ Ein

⁴⁸ Vgl. W. Haensel, *Kants Lehre vom Widerstandsrecht*, Berlin 1926.

⁴⁹ G. W. F. Hegel, *Jenaer Realphilosophie. Vorlesungsmanuskripte zur Philosophie der Natur und des Geistes von 1805–1806* (hg. von J. Hoffmeister) Hamburg 1967, S. 246 (unveränderter Nachdruck der 1. Auflage von 1931, die unter dem Titel „Jenenser Realphilosophie II“ erschienen ist).

⁵⁰ Vgl. K. Hilgenreiner, *Tyrannenmord*, in: *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bd. 5, Freiburg/Br. ⁵1932, Sp. 464–466.

⁵¹ Vgl. E. Wohlhaupter, *Widerstandsrecht*, in: *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bd. 5, Freiburg/Br. ⁵1932, Sp. 1281.

aktives Widerstandsrecht wird nicht eigens angesprochen, weswegen vermutet werden kann, dass es nicht als erlaubt anzusehen ist.

In der 6. Auflage des Staatslexikons wird hervorgehoben, dass die Tyrannentötung in der Gegenwart so umstritten ist, wie je zuvor: „Das Problem des Tyrannenmordes lösten weder Vergangenheit noch Gegenwart, jede Antwort überschattet menschliche Tragik“.⁵² Ungeachtet dieser Aussage wird das „Widerstandsrecht“ in derselben Auflage sehr ausführlich behandelt, wobei neben dem Moraltheologen Rupert Angermair auch der Jurist Hermann Weinkauff zu Wort kommt. Während Angermair Voraussetzungen, Bedingungen und Grenzen des Widerstandsrechts thematisiert, führt Weinkauff das Widerstandsrecht auf „ein äußerstes, im voraus nicht völlig normierbares und nur naturrechtlich zu begründendes Mittel zur Abwehr äußersten staatlichen Unrechts“ zurück.⁵³ In der 7. Auflage des Staatslexikons ist schließlich der „Tyrannenmord“ nicht mehr als eigenständiger Artikel aufgeführt und das „Widerstandsrecht“ ist nun wieder lediglich von einer Person (einem Juristen) bearbeitet worden.⁵⁴

In seiner „Moralphilosophie“ nimmt der Jesuit Victor Cathrein am Ende des 19. Jahrhunderts die Thematik um die Tyrannentötung zum Anlass, um gegenwärtige Hetzprediger zu widerlegen, welche die Behauptung aufstellen, dass die größten Theologen der Gesellschaft Jesu die Tyrannentötung allgemein für erlaubt erklärt hätten.⁵⁵ Zunächst trennt Cathrein die Bezeichnungen „Tyran“, „Tyrannenmord“ vom „Usurpator“ deutlich ab. Dem Usurpator, der sich „noch nicht im ruhigen Besitze der Regierung“ befinde, dürfe mit aller Macht Widerstand entgegen gehalten werden, notfalls auch seine Tötung. „Mit dem Tyrannenmord im heutigen Sinn hat diese Lehre nichts zu schaffen, weil man nach dem heutigen Sprachgebrauch unter einem Tyrannen den tatsächlich im ruhigen Besitz seiner Macht befindlichen Herrscher versteht, welcher seine Gewalt zur ungerechten Bedrückung der Unterthanen mißbraucht“.⁵⁶ Auch Mariana, so führt Cathrein weiter aus, habe deutlich darauf hingewiesen, dass es nicht dem einzelnen Privatmann zusteht, unter dem Vorwand der Tyrannei sich am Fürsten zu vergreifen.

Nach diesen geschichtlichen Klarstellungen geht Cathrein in positiver Weise auf die Lehre von der Tyrannentötung ein. In aller Deutlichkeit führt er

⁵² H. Brack, *Tyrannenmord*, in: *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bd. 7, Freiburg/ Br. ⁶1962, Sp. 1104.

⁵³ H. Weinkauff, *Widerstandsrecht*, in: *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bd. 8, Freiburg/ Br. ⁶1963, Sp. 682.

⁵⁴ Vgl. C. Starck, *Widerstandsrecht*, in: *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, Bd. 5, Freiburg/ Br. ⁷1987, Sp. 989–993.

⁵⁵ Vgl. V. Cathrein, *Moralphilosophie. Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung*, Bd. 2: Besondere Moralphilosophie, Freiburg/ Br. 1891, S. 569.

⁵⁶ Vgl. *ibidem*.

aus, dass es weder einer Privatperson noch der Gesamtheit des Volkes zusteht, einem rechtmäßigen Fürsten unter dem Vorwand der Tyrannei den Krieg zu erklären und ihn abzusetzen.⁵⁷ Lediglich wenn die Bedrückung eine völlig maßlose ist, „werden von einem tyrannischen Fürsten die heiligen Rechte der Unterthanen gewohnheitsmäßig verletzt, spielt er launenhaft mit dem Leben, Gewissen und Vermögen der Unterthanen und der Ehre der Frauen, so gestatten viele gewichtige Autoritäten den activen Widerstand gegen actuelle Angriffe“.⁵⁸ Cathrein stellt die Frage, weshalb es verpönt sein soll, wenn sich der Einzelne zum Zweck der wirksamen Verteidigung mit Gleichgesinnten vereinigt. „Das Recht des letzten Unterthanen ist nicht minder heilig als das Recht des Fürsten“.⁵⁹ Die Auffassung, dass es im äußersten Fall der Not erlaubt sei, aktiv gegen den Fürsten vorzugehen – so Cathrein –, hat nichts mit dem Syllabus, der Verwerfung des Tyrannenmordes auf dem Konzil von Konstanz, zu tun.

Das Lehrbuch der Moraltheologie von Franz A. Göpfert hat während seiner gesamten acht Auflagen – die zwischen 1897 und 1920 erschienen sind – nicht nur die Tyrannentötung, sondern aktiven Widerstand überhaupt nahezu gänzlich abgelehnt: „Praktisch [...] muß man, namentlich in unserer Zeit, den aktiven Widerstand als unerlaubt zurückweisen; denn selten finden sich jene Bedingungen, welche den aktiven Widerstand erlaubt machen“.⁶⁰ Die möglichen Bedingungen werden von Göpfert sodann aufgeführt:

1. es findet eine umfassende, kontinuierliche Unterdrückung der ganzen Gesellschaft statt;
2. zuvor sind bereits alle milderen Mittel angewendet worden;
3. der passive Widerstand eines großen Teils oder der gesamten Gesellschaft hat sich als nicht genügend herausgestellt;
4. die gesamte Gesellschaft muss zu dem Entschluss gelangen, dass der aktive Widerstand notwendig und nützlich sei.

Die vierte Bedingung hält Göpfert für außerordentlich wichtig, da bei ihrem Außerachtlassen sich kein Fürst mehr seines Thrones sicher sein könnte. Die Unmöglichkeit einer moralischen Rechtfertigung der Tyrannentötung will der Moraltheologe nachdrücklich herausstellen: „Diese Bedingungen finden sich im konkreten Falle fast nie zusammen, in unserer Zeit bei dem Parteibetriebe gar nie“.⁶¹

⁵⁷ Vgl. *ibidem*, S. 573.

⁵⁸ *ibidem*, S. 574–575.

⁵⁹ *ibidem*, S. 575.

⁶⁰ F. A. Göpfert, *Moraltheologie*, Bd. 1, Paderborn ¹1897, S. 44; F. A. Göpfert, *Moraltheologie*, Bd. 1, Paderborn ⁸1920 (hg. von K. Staab), S. 44.

⁶¹ *ibidem*.

Der Wiener Moraltheologe Franz M. Schindler stellt das Gemeinwohl bei seiner Beurteilung der Tyrannentötung an die oberste Stelle, weswegen es sogar Situationen geben könne, einem Usurpator die Gefolgschaft zu leisten: „Die Verleihung oder Aneignung der höchsten politischen Gewalt nach gewalttätiger Verdrängung des legitimen Fürsten beziehungsweise der legitimen Herrscherfamilie verleiht dem Usurpator keinen Rechtstitel auf den Besitz der Macht. Trotzdem ist es nicht nur erlaubt, sondern geradezu Pflicht, solange er im tatsächlichen Besitze der Gewalt steht, sich den von ihm zum Besten des Gemeinwohles erlassenen und sonst gültigen Anordnungen zu unterwerfen, nicht weil es Anordnungen des Usurpators sind, sondern weil das Gemeinwohl sie fordert“.⁶² Grundsätzlich jedoch ist es erlaubt, gegen den Usurpator auch mit Gewaltanwendung vorzugehen. Den genauen Zeitpunkt – so Schindler –, wann ein gewalttätiges Eingreifen gerechtfertigt ist, „läßt sich nur durch eine genaue Feststellung und umsichtige Beurteilung der konkreten Umstände bestimmen; sicher tritt er in der Regel erst nach geraumer Zeit ein“.⁶³

Der Tübinger Moraltheologe Anton Koch hat zu Beginn des 20. Jahrhunderts darauf hingewiesen, dass die Tyrannentötung gegenüber einem Usurpator oder einem tyrannisch legitimen Fürsten niemals durch einen Einzelnen ausgeführt werden darf. Das Recht auf Notwehr – so Koch – bezieht sich nur auf das persönliche Privatrecht, bei dem auch die Tötung in Kauf genommen werden darf. Der einzelne Privatmann darf sich niemals als Deligierter oder Mandator des Volkes ansehen.⁶⁴

In seinem dreibändigen „Handbuch der Moraltheologie“ sympathisiert Otto Schilling mit der thomistischen Lehre von der Unterscheidung des Usurpators einerseits, der im Notfall auch durch einen Einzelnen beseitigt werden darf und dem zum Tyrannen gewordenen legitimen Herrscher andererseits, dessen Beseitigung ein „autoritatives Vorgehen“ zur Voraussetzung haben muss. Im Unterschied hierzu – so führt Schilling weiter aus – gestatten Mariana und Johannes von Salisbury die Beseitigung des tyrannischen legitimen Herrschers. Der Moraltheologe hält beiden jedoch zugute, dass diese „mancherlei Bedingungen stellen, ohne deren Zutreffen eigenmächtiges Vorgehen unstatthaft wäre“.⁶⁵ Indem der Papst die Macht zur Exkommunikation besitzt, ist er der „geborene Schiedsrichter“ und „Hort der Gerechtigkeit“, sodass er in politischer Hinsicht positiv wirken kann.⁶⁶

⁶² F. M. Schindler, *Lehrbuch der Moraltheologie*, Bd. 2, Erster Teil, Wien 1909, S. 771.

⁶³ *Ibidem*.

⁶⁴ Vgl. A. Koch, *Lehrbuch der Moraltheologie*, Freiburg/ Br. ³1910, S. 487.

⁶⁵ O. Schilling, *Handbuch der Moraltheologie*, Bd. 1: *Allgemeine Moraltheologie und von den Sakramenten*, Stuttgart 1952, S. 117.

⁶⁶ Vgl. *ibidem*.

In ihrer „Katholischen Moralthologie“ folgen Joseph Mausbach und Gustav Ermecke mit dem Verweis auf Notwehr der „traditionellen“ katholischen Auffassung, indem sie für eine Billigung des aktiven Widerstandes plädieren: „Je größer die Bedrohung des Gemeinwohles und der Volksgemeinschaft ist und je schwerer sich die Verderber des Volkes aus der Macht drängen lassen, um so stärkere Mittel des aktiven Widerstandes sind u. U. sittlich erlaubt. Wenn anders das Ziel des Widerstandes nicht erreicht werden kann, dürfen der Tyrann und seine Helfershelfer mit Gewalt entfernt und in Ausübung des Notwehrrechtes [...] des Volkes, wenn nötig, gerechterweise sogar getötet werden. Wenn auch die tatsächliche Wirkung dieselbe ist wie beim Tyrannenmord, so liegt doch nicht dieser, also ungerechte Tötung, sondern eine durch die Notwehr des Volkes gerechtfertigte Tyrannentötung vor“.⁶⁷ Eine deutliche Trennung zwischen dem (unerlaubten) „Tyrannenmord“ und der gegebenenfalls (erlaubten) „Tyrannentötung“ wird bei Mausbach/Ermecke jedoch nicht konsequent verfolgt, da das im 5. Gebot verwendete Verb „rasach“ – im Vergleich zu den Verben „harag“ und „hemit“ – sehr selten aufscheint. „rasach“ meint lediglich das ungesetzliche, gemeinschaftswidrige Töten.⁶⁸ Das wahrscheinlich stärkste Argument für die Tötung eines Tyrannen ist für Mausbach/Ermecke die Forderung des Gemeinwohls, die aufgrund einer äußersten Notlage auftreten kann.

Der Moralthologe Bernhard Häring stellt zunächst grundsätzlich fest, dass die Tyrannentötung aus lauterer Motiven eintreten kann: „Die Tötung des Tyrannen kann im Verlauf des aktiven Widerstandes des Volkes aus zwingender Notwendigkeit geschehen, wenn sonst keine Aussicht auf den Erfolg der gerechten Sache bestünde oder wenn die Kampfhandlungen dazu führen“.⁶⁹ Gleichwohl schränkt er diese grundsätzliche positive Sichtweise nachfolgend wieder ein, wenn er ausführt: „Aber es kann sicher nicht das Recht irgendeiner Privatperson sein, auf eigene Faust den Gewaltherrscher zu töten, auch wenn sie überzeugt ist, daß diese Herrschaft von Anfang an oder durch den schweren Mißbrauch der Gewalt unrechtmäßig ist. Denn keine Privatperson hat das Recht, über einen andern die Todesstrafe zu verhängen, soweit es sich nicht um die aktive Notwehr handelt“.⁷⁰ Mit dieser Einschränkung wird die Tyrannentötung in ihrer sittlichen Legitimität deutlich eingeschränkt, wenn nicht gar unmöglich gemacht, da die Tyrannentötung, wenn diese als sittlich unerlaubt angesehen wird, nicht dadurch seine Unrechtmäßigkeit verlieren kann, wenn möglichst viele Menschen daran beteiligt sind.

⁶⁷ J. Mausbach/G. Ermecke, *Katholische Moralthologie*, Bd. 3: *Die spezielle Moral*, Münster 1961, S. 151.

⁶⁸ *Ibidem*, S. 245.

⁶⁹ B. Häring, *Das Gesetz Christi. Moralthologie*, Bd. 3, Freiburg/Br. 1963, S. 178.

⁷⁰ *Ibidem*.

Der österreichische Moraltheologe Karl Hörmann schließt aus dem Recht auf aktiven Widerstand nicht zwangsläufig die Tötung eines Tyrannen aus: „Falls keine anderen Mittel zur Rettung des Volkes ausfindig gemacht werden können, läßt die Notwehr auch ein solches Unternehmen zu“.⁷¹ Doch auch er schränkt die moralische Legitimität der Tötung eines Tyrannen nachfolgend deutlich ein, wenn er darauf hinweist, dass die Gefahr sehr groß sei, dass sich Menschen eher von unbeherrschten Leidenschaften hinreißen lassen könnten, als von nüchternen Überlegungen.

Der Katechismus der Katholischen Kirche von 1993 thematisiert die Tyrannentötung an keiner Stelle, wengleich in ihm aktiver Widerstand gegen die staatliche Gewalt für erlaubt erklärt werden, wenn folgende fünf Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:⁷²

- (1) nach sicherem Wissen werden Grundrechte schwerwiegend und andauernd verletzt;
- (2) alle anderen Mittel der Abhilfe sind erschöpft;
- (3) durch den bewaffneten Widerstand entsteht nicht noch schlimmere Unordnung;
- (4) es besteht eine begründete Aussicht auf Erfolg;
- (5) es sind vernünftigerweise keine besseren Lösungen abzusehen.

Der bewaffnete Widerstand wird hier somit im Sinne des Rechtes auf Notwehr für gerechtfertigt gehalten. Inwieweit darin auch die Tötung eines Tyrannen eingeschlossen sein könnte, bleibt Spekulation. Vergleicht man die Bedingungen des Katechismus der Katholischen Kirche mit denen des Thomas von Aquin, so wird deutlich, dass der Katechismus den Gedanken der „ultima ratio“ stärker herausstellt, da zunächst alle anderen Möglichkeiten der Beseitigung der Tyrannenherrschaft ausgeschöpft werden müssen.

Wenn der Moraltheologe K.-H. Peschke meint, dass Theologen heute mehr als früher dazu neigen, unterdrückten Völkern das Recht auf gewaltsamen Widerstand zuzugestehen, die Tötung des Tyrannen nicht ausgeschlossen,⁷³ so trifft die damit ausgedrückte Tendenz (einer freizügigeren Handhabung) dennoch kaum zu, da die Billigung der Tyrannentötung bei „heutigen“ Theologen nahezu ausschließlich als „ultima ratio“ eine moralische Rechtfertigung erfährt.

Die Tendenz einer freizügigeren Handhabung in der Zulässigkeit der Tyrannentötung in der katholischen Theologie ist nicht erkennbar. Vielmehr legt die Christliche Sozialethik und Moraltheologie allgemeine Normen und Bedin-

⁷¹ K. Hörmann, *Widerstand*, in: Ders. (Hg.): *Lexikon der christlichen Moral*, Innsbruck 1976, Sp. 1722.

⁷² Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, München 1993, Nr. 2243.

⁷³ Vgl. K.-H. Peschke, *Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie*, Trier 1995, S. 683.

gungen vor, mit der sie die Schwere der sittlichen Verantwortung aufzeigen. Betrachten wir die Geschichte zur Tyrannentötung, so müssen wir zugestehen, dass bereits im Mittelalter alle wesentlichen Kriterien aufgezeigt worden sind, die die Tyrannentötung in ihrer moralischen Bedeutung qualifizieren. Die durch die modernen Massenvernichtungswaffen geschaffenen Möglichkeiten der Zerstörung großer Teile dieser Erde, bewahren uns dafür, die Tyrannentötung in jeder Hinsicht und unter allen Umständen zu ächten. Die Geschichte beweist uns, dass einzelne Menschen in bestimmten Situationen zu äußerster Brutalität und Tyrannei geneigt sind, und diese, wenn sie die notwendigen Mittel in ihren Händen halten, auch einsetzen.

Der Attentatversuch auf Adolf Hitler vom 20. Juli 1944 und die Frage der moralischen Beurteilung der Tyrannentötung als „ultima ratio“

Adolf Hitler hat etwa vierzig Attentate überlebt. Rückblickend stellen wir fest, dass es unterschiedlichste Auffassungen zu den einzelnen Attentatversuchen gegeben hat, die von einer Verdrängung und Verächtlichmachung in der privaten Erinnerung, bis zu einer Heroisierung in der öffentlichen Geschichtsschreibung reichen. Beispielsweise ist für Georg Elser das ausschlaggebende Motiv eines Attentats gewesen, die nationalsozialistische Führung zu beseitigen. „Nach dem deutschen Überfall auf Polen am 1. September 1939 weiß er, daß nun ein Weltkrieg bevorsteht. Mit seiner Tat will Elser im November 1939 ‘noch größeres Blutvergießen’ durch die Ausweitung des Krieges im Westen vermeiden”.⁷⁴

Das Attentat von Claus Schenk Graf von Stauffenberg, das er am 20. Juli 1944 unternommen hat, war keine kurzfristig geplante Aktion, sondern die Idee einer ganzen Gruppe von Persönlichkeiten, die sich im Gewissen verpflichtet sahen, der tyrannischen Herrschaft Hitlers ein Ende zu bereiten.⁷⁵ Der 20. Juli 1944 stellt in gewisser Weise einen End- und Höhepunkt einer seit 1943 andauernden Folge von Attentatsversuchen dar. Stauffenberg hat die Vorbereitungen für ein Attentat keineswegs im Alleingang vorgenommen, sondern er stand wesentlich unter dem Einfluss von Henning von Treschows, des Generals Friedrich Olbricht und des Oberleutnants Fritz-Dietlof Graf von der Schulenburg. Indem er zusätzlich bedeutsame Verbindungen zu zivilen Widerstandskreisen herstellte (Carl-Friedrich Goerdeler, Ludwig Beck, Julius Leber und Mitgliedern des Kreisauer Kreises), war er bemüht, verschiedene Kreise und Gruppen auf ein gemeinsames Programm zu einigen.

⁷⁴ Georg-Elser-Arbeitskreis Heidenheim, „Ich habe den Krieg verhindern wollen“. Georg Elser und das Attentat vom 8. November 1939. Eine Dokumentation, Berlin 1997; vgl. auch: H. G. Haasis, „Den Hitler jag' ich in die Luft“. *Der Attentäter Georg Elser. Eine Biographie*, Berlin 1999.

Nachdem mehrere Versuche im Sommer 1944 fehlschlagen, und einzelne Verschwörer bereits enttarnt und verhaftet worden waren, entschloss sich Stauffenberg, das Attentat selbst auszuführen. Bei einer Lagebesprechung in dem scharf bewachten Führerhauptquartier Wolfschanze nahm er zusammen mit seinem Adjutanten Werner von Haeften eine Tasche mit Sprengstoff mit. Nachdem Stauffenberg den Raum kurz verlassen hatte, detonierte die Bombe und warf die 24 Personen, die sich in dem Raum befanden, zu Boden. Da sich Hitler selbst zum Zeitpunkt der Detonation über einen Tisch gebeugt hatte, kam er mit leichten Verletzungen davon, während die meisten anderen anwesenden Personen mehr oder weniger schwer verletzt wurden. Vier Personen starben an ihren Verletzungen. Stauffenberg selbst wurde wenige Stunden später mit seinen wichtigen Komplizen Olbricht, Haeften und Mertz von Quirnheim der Verschwörung überführt und von dem Kommando Remers erschossen.

Rückblickend wird erkennbar, dass es sich bei der Bewegung des 20. Juli um Verschwörer gehandelt hat, deren gemeinsame Gegnerschaft zum Nationalsozialismus Ansätze einer demokratischen Politikkonzeption und einer milieuübergreifenden politischen Bewegung heraufführte. Das Kriterium der „Aussicht auf Erfolg“ der Attentate konnte in der damaligen Situation kaum realistisch eingeschätzt werden. Der Widerstand wurde von den Verschwörern derart vorbereitet, dass sein „Erfolg“ (die Tötung des Tyrannen) vernünftigerweise hätte erwartet werden können. Mit Blick auf den 20. Juli ist sogar die Auffassung vertreten worden, dass in äußersten Ausnahmefällen der Widerstand auch dann rechtmäßig sein kann, „wenn die Hoffnung auf äußeren Erfolg unsicher, ja gering ist; in äußerster Lage kann das bloße Aufrichten eines Fanals, eines weithin leuchtenden Zeichens dafür den Widerstand rechtfertigen, daß sich überhaupt noch Kräfte des Guten, des Mutes und der Selbstaufopferung gegen die Herrschaft des Unrechtes zu erheben wagen, und so die Ehre des eigenen Volkes retten“.⁷⁶ Grundsätzlich gilt somit, dass letztlich nicht der faktische Erfolg für die sittliche Beurteilung ausschlaggebend ist, sondern die verantwortungsbewusste Bereitung auf den Erfolg.⁷⁷

Zu der Ungewissheit des Eintretens der Tötung Hitlers kommt hinzu, dass damit keinesfalls garantiert gewesen wäre, dass die Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten nach seinem Tod nicht fortgeführt worden wäre. Doch hätten wir heute eine größere Gewissheit, dass nach der Tötung

⁷⁵ Vgl. C. Müller, Oberst i. G. Stauffenberg. *Eine Biographie*, Düsseldorf²1971.

⁷⁶ H. Weinkauff, *Über das Widerstandsrecht*, Karlsruhe 1956, S. 20.

⁷⁷ Vgl. R. Angermair, *Moraltheologisches Gutachten über das Widerstandsrecht nach katholischer Lehre*, in: H. Kraus (Hg.): *Die im Braunschweiger Remerprozeß erstatteten moraltheologischen und historischen Gutachten nebst Urteil*, Hamburg 1953, S. 31.

des Terroristen Osama Bin Ladin wir dem Frieden ein Stück näher kommen würden? Wohl kaum. Wir können lediglich versuchen, die Umstände sorgfältig abzuwägen.

Zwei Themen waren unter den Verschwörern umstritten: zum einen die Notwendigkeit der Tyrannentötung und zum zweiten die Einheitlichkeit des politischen Handelns für die Zeit nach der Stunde X. Denn „ein Mord, auch ein Tyrannenmord, stellte gerade die älteren, in der preußischen Tradition des Eides und des Gehorsams aufgewachsenen Offiziere und Staatsdiener vor schwere Gewissensprobleme; ebenso diejenigen, die sich stark von christlichen Werten leiten ließen“.⁷⁸ Nicht nur Teile des Kreisauer Kreises, sondern Stauffenberg selbst haben sich erst nach langen Überlegungen und heftigen Zweifeln für das Attentat entschieden.

Millionen Deutsche waren in das nationalsozialistische Unrechtsregime verstrickt, zahlreiche Verschwörer zunächst in besonderem Maße. Aus moraltheologischer Sicht müssen wir sagen, dass, je „höher der Dienstgrad, desto drängender war die Verpflichtung, Hitler und seine ganze Regierung zum Besseren zu belehren“.⁷⁹ Da die Gruppe um Stauffenberg sah, dass eine Wandlung zum Besseren unter Hitler in keiner Weise in Aussicht stand, blieb nur der aktive Widerstand. „Kam dazu die ehrliche Überzeugung, daß eine soziale Notwehr bis zur Tötung des schwer gemeinwohlschädigenden Tyrannen erlaubt sein mußte, so stand der auf das Gemeinwohl abgelegte Eid einer Tat wie der des 20. Juli nichts mehr entgegen. Die Männer des 20. Juli setzten nicht nur das persönliche Wohl Hitlers, sondern auch ihr eigenes hinter das Gemeinwohl des deutschen Volkes heldenmütig zurück“.⁸⁰

Das in moralischer Hinsicht Positive an den Verschwörern liegt somit im Wesentlichen darin, dass sie sich (und das deutsche Volk) von diesem verbrecherischen Regime befreien wollten. Dass nicht einzelne Verschwörer allein sich kurz entschlossen auf eigene Faust zu dem Attentat haben hinreißen lassen, sondern dass diese sich zusammengeschlossen und gewissenhaft nach Auswegen aus dem totalitären Regime gesucht haben, ist ein Indiz für ihre Redlichkeit.

Es ist Lehre der katholischen Moraltheologie, dass jemand keine Sünde begeht, wenn er nach einer vernünftigerweise überhaupt möglichen und persönlich ehrlichen inneren Überzeugung handelt. Eine generelle Billigung der Tyrannentötung wird insofern ausgeschlossen, da der Begriff „Tyrann“ nicht in jeder Hinsicht klar definiert werden kann. So wie bei jedem aktiven

⁷⁸ H.-U. Thamer, *Die Idee von einem anderen Deutschland. Das Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944*, in: U. Schultz (Hg.): *Große Verschwörungen. Staatsstreich und Tyrannensturz von der Antike bis zur Gegenwart*, München 1998, S. 226.

⁷⁹ R. Angermair, a.a.O., S. 36.

Widerstand zunächst alle verfassungsmäßigen Mittel zur Abwendung der „Notlage“ ausgeschöpft werden müssen,⁸¹ um so mehr muss das in-Erwägung-Ziehen der Tyrannentötung in einen gewissenhaften Abwägungsprozess integriert sein.⁸²

Letztes Motiv der Tyrannentötung kann nur „Notwehr“ sein. Ein Volk, dass auf Dauer von einem Tyrannen regiert wird, der unsägliches Leid über das eigene Volk oder/ und über fremde Völker bringt, verwirkt seinen Auftrag der legitimen Regierung. Hitler ist zum Verräter am Gemeinwohl geworden und hat sich damit als nicht mehr des Hochverrats fähig erwiesen. Erstes Ziel des Volkes muss es sein, durch passiven Widerstand den Tyrannen zur Gesinnungsänderung zu bewegen. Führt dies auf Dauer nicht zu einer Linderung der Tyrannenherrschaft, so steht einem Volk das aktive Widerstandsrecht zur Verfügung, das aber auch dann noch prinzipiell die Tyrannentötung ausschließt, da zunächst versucht werden muss, den Tyrannen festzunehmen und unschädlich zu machen (z. B. vor ein unabhängiges Gericht zu stellen). Besteht keine Aussicht auf Erfolg einer „Unschädlichmachung“ des Tyrannen auf unblutige Art und Weise, darf als „ultima ratio“ die Tötung des Tyrannen in Erwägung gezogen werden. Eine weitere Voraussetzung für die sittliche Legitimität der Tyrannentötung unter den bislang genannten Bedingungen ist jedoch die gewissenhafte Prüfung mit Gleichgesinnten, ob die Beendigung der Schreckensherrschaft nicht ohne die Tötung des Tyrannen herbeigeführt werden kann. Das Motiv der Rache als Auslöser für die Tyrannentötung kann in sittlicher Hinsicht in keiner Weise gebilligt werden.

Bedenkt man die hier genannten Kriterien, so wird erkennbar, dass die Verschwörer vom 20. Juli 1944 in keiner Weise leichtfertig ihre Pläne für ihre Attentate geschmiedet haben. Wenngleich die Absicht der Männer vom 20. Juli sittlich verteidigt werden kann, ist damit nicht in jedem Fall von jedem zu verlangen, dass man mit den praktischen Wegen, die diese beschritten haben, unbedingt einverstanden sein müsste. Vielmehr kann man „über objektive Fragen diskutieren, ohne gleichzeitig die subjektiv-persönliche und sittlich saubere Haltung der Widerstandskämpfer bezweifeln zu müssen“.⁸³

⁸⁰ Ibidem.

⁸¹ „Nicht gedeckt vom Widerstandsrecht sind (...) Akte der politischen Lynchjustiz. (...) Damit ist auch das Verdikt über den ‘Tyrannennord’ als Akt der politischen Abrechnung gesprochen. Nicht ausgeschlossen sind dagegen alle Handlungen, die – präventiv oder repressiv – Verfassungsstörungen verhindern oder unterbinden sollen. Zulässig sind Schutzvorkehrungen wie die Festnahme des Verfassungsfeindes und äußersten Falls sogar seine *Tötung*, wenn sie als Notwehrakt der Rechtsgemeinschaft unausweichlich ist, um den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. (J. Isensee, *Das legalisierte Widerstandsrecht. Eine staatsrechtliche Analyse des Art. 20 Abs. 4 Grundgesetz*, Bad Homburg 1969, S. 63–64).

⁸² Vgl. T. Vogel (Hg.): *Aufstand des Gewissens. Militärischer Widerstand gegen Hitler und das NS-Regime 1933 bis 1945*, Hamburg u. a. 52000.

⁸³ Ibidem, S. 38.

Die politische Wirklichkeit stellt sich häufig als sehr komplex dar und schwer durchschaubar heraus, wobei nicht selten rasche Entschlüsse gefordert werden, die eine Gewissensentscheidung notwendig machen. Mit den vorliegenden Ausführungen ist der Versuch unternommen worden, die Tragweite der sittlichen Verantwortung aufzuzeigen und an sittliche Prinzipien zu erinnern, die beachtet werden müssen.

STRESZCZENIE

Pytanie o moralną dopuszczalność „unieszkodliwienia” tyrana jest stawiane ciągle na nowo. W literaturze problem ten najczęściej jest ujmowany jako „mord tyrana”. Autor niniejszego opracowania opowiada się raczej za określeniem „zabicie tyrana”, ponieważ „mord” nie może być uznany za środek dopuszczalny. Rozpatrując rozwój myśli w odniesieniu do ogólnego problemu spisku lub też szczególnego problemu zabicia tyrana aż do czasów współczesnych, uzyskujemy szerokie spektrum: od obalenia tyrana dla ratowania wolności, aż po zamachy stanu służące ustanowieniu samowolnej władzy. Historia zachowała w pamięci tych, których działania, zmierzające do zabicia tyrana w imię idei wolności jaką się kierowali, spełżyły na niczym i którzy przypłacili to życiem.

Tomasz z Akwinu nawiązuje do obecnego już w literaturze antycznej rozróżnienia między prawowitym władcą (tyran w sposobie sprawowania władzy) a uzurpatorem (tyran samowładczy). Podczas gdy przeciw prawowitemu władcy można wystąpić jedynie za pomocą uprawomocnionych środków, uzurpatora można zwalczać wszelkimi środkami, a w razie konieczności może on zostać zabity.

W ubiegłych dziesięcioleciach rzadko tematyzowano „mord tyrana”. Raczej omawiano ten problem łącznie z ogólnym tematem „prawa do aktywnego sprzeciwu”. Wśród współczesnych teologów moralistów istnieje daleko idąca zgoda co do tego, że „zabicie tyrana” może zostać określone jako moralnie dopuszczalne bądź też usprawiedliwione jedynie jako racja ostateczna (ultima ratio).